

Ministerin der Justiz des Landes Mecklenburg-
Vorpommern

Verein zur Förderung des juristischen
Referendariats in Mecklenburg-
Vorpommern e.V.

Referendarausbildung

Pandemie-bedingter Nachteilsausgleich für die zweite juristische Staatsprüfung

Sehr geehrte Frau Ministerin,

als Interessenvertretung der Referendarinnen und Referendare in Mecklenburg-Vorpommern sind wir stets um die Verbesserung der Ausbildungsbedingungen in unserem Land bemüht. Ende Januar konnten wir unsere Online-Vollversammlung der Referendarinnen und Referendare abhalten. An dieser haben mehr als 30 der aktiven Referendarinnen und Referendare teilgenommen, sodass wir uns erst kürzlich im größeren Kreis über aktuelle Ausbildungsbelange austauschen konnten.

In der Öffentlichkeit haben Sie sich wiederholt persönlich für die attraktivere Gestaltung des juristischen Vorbereitungsdienstes in Mecklenburg-Vorpommern stark gemacht. Durch konkrete Maßnahmen wie die Verbeamtung auf Widerruf führte dies auch zu einer erheblichen Steigerung der Einstellungszahlen. Die ganzheitliche Attraktivität des Referendariats in unserem Land – und damit die Sicherung juristischen Nachwuchses – hängt aber nicht allein von unmittelbar die Einstellungszahlen beeinflussenden Anziehungsfaktoren wie der Verbeamtung auf Widerruf ab. Eine ganz erhebliche Rolle – besonders bei der Entscheidung nach dem Referendariat weiter im Land zu bleiben – spielen die Ausbildung und die Erfahrungen während des Referendariats selbst. Die nun seit nahezu einem Jahr anhaltende Pandemiesituation stellt dabei alle Rechtsreferendarinnen

und Rechtsreferendare sowie die Ausbilderinnen und Ausbilder vor ganz erhebliche Herausforderungen. Nicht nur die Einschränkungen der praktischen Ausbildung, sondern auch die der Lernbedingungen und die erhöhten Belastungen im persönlichen Umfeld während der Corona-Pandemie haben dazu geführt, dass das Rechtsreferendariat nicht unter den gleichen Bedingungen stattfinden kann, wie dies in den Jahren davor der Fall war.

So kam es zu Ausfällen sowie dem kompletten Entfall der Arbeitsgemeinschaften in einzelnen Ausbildungsabschnitten. Ebenso entfielen zahlreiche die praktische Ausbildung sonst prägende Verhandlungstermine und zusätzliche Ausbildungsangebote während der Stationen.

Das Selbststudium ist nur noch von zu Hause aus möglich, da die Bibliotheken geschlossen sind, sodass es an Nachschlagewerken und geeigneten Lernplätzen fehlt. Das Verfassen von Klausuren im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften und des Probeexamens ist nicht unter realen Klausurbedingungen möglich. Auch private Lerngruppen sind in Präsenz aufgrund der geltenden Kontaktbeschränkungen weitgehend unmöglich, so dass der Erfahrungsaustausch zwischen den Referendaren nicht stattfindet.

Wir haben uns im Rahmen der Vorstandstätigkeit bereits an das Oberlandesgericht und das Landesjustizprüfungsamt gewandt. Das Landesjustizprüfungsamt hat bisher alle individuellen Anträge auf Nachteilsausgleich zahlreicher Referendarinnen und Referendare, die im Februar 2021 ihr Examen geschrieben haben, abgelehnt. Auch unsere Anregung eines pauschalen Nachteilsausgleich hat das LJPA zurückgewiesen. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass auch der Antrag einer Mutter, die aufgrund fehlender Kinderbetreuung besonders beeinträchtigt war, abgelehnt wurde.

Daher würden wir uns freuen, wenn wir uns mit Ihnen über das Thema Nachteilsausgleich austauschen und gemeinsame Lösungsmöglichkeiten diskutieren könnten. Wir wissen, dass Sie und viele unserer Ausbilderinnen und Ausbilder sehr bemüht sind, das Referendariat auch unter diesen Bedingungen so zu gestalten, dass es für uns zu möglichst wenigen Einschränkungen kommt.

Im Kreis der Referendarinnen und Referendare haben wir dazu verschiedene Lösungsmöglichkeit zum Ausgleich der oben beschriebenen Nachteile diskutiert. Der Konsens dieser Diskussion war, dass den Referendarinnen und Referendaren eine an den pauschalen Nachteilsausgleich der Erstexamenskandidaten angenäherte „Freischusslösung“ angemessen erscheint.

Diese kann sowohl einen **kostenlosen Zweitversuch** für die Zweite Juristische Staatsprüfung als auch einen „**Freiversuch**“ für diejenigen, die nicht bestehen umfassen.

Dadurch würden die Bedingungen denen für die Erste Juristische Prüfung angenähert. Denn hier wird das Wintersemester 2020/2021 sowie das Sommersemester 2020 für den sog. Freiversuch nicht angerechnet.

Die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten erhielten dadurch die Chance – in Anlehnung an den Freiversuch – individuell eine Ausgleichsmöglichkeit wahrzunehmen. Dies träfe auch auf Kandidatinnen und Kandidaten der vergangenen Prüfungstermine zu, deren individuelle Anträge bereits abgelehnt worden sind. Daneben würde eine solche Regelung, sollte sie dauerhaft übernommen werden, zu einer weiteren erheblichen Attraktivitätssteigerung des Referendariats in Mecklenburg-Vorpommern beitragen.

Die Möglichkeit eines kostenlosen Verbesserungsversuches hat bereits das Land Rheinland-Pfalz für von der Corona-Pandemie betroffene Termine der Zweiten Juristischen Staatsprüfung getroffen (<https://jm.rlp.de/de/service/landespruefungsamt-fuer-juristen/coronavirus-covid-19/>). Auch der Freistaat Bayern erhebt schon seit längerem keine Gebühr für die Notenverbesserung und erfreut sich konstanter Attraktivität des Referendariats.

Daneben bietet § 16 Satz 2 des Juristenausbildungsgesetz M-V durch seine offene Ermessensformulierung („*Im Ausnahmefall kann die Zweite juristische Staatsprüfung nochmals wiederholt werden.*“) – anders als in anderen Bundesländern – aus unserer Sicht bereits jetzt die Möglichkeit auf gesetzlicher Grundlage einen dem Freiversuch ähnelnden, möglichen Drittversuch für von den Einschränkungen durch die Corona-Pandemie betroffene Kandidatinnen und Kandidaten zu ermöglichen.

Wir bedanken uns im Voraus für Ihre Unterstützung und würden uns über einen Austausch sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

